



## **Niederschrift über die 45. öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**vom 13.12.2011**

im Schulhaus Neubau Emmerting

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Josef Maier

2. Bgm.	Stefan	Kammergruber
3. Bgm.	Siegfried	Ribesmeier
GR	Franz	Kastenhuber
GRin	Gisela	Kriegl
GR	Florian	Maier
GR	Helmut	Radecker
GR	Konrad	Waitzhofer
GR	Herbert	Bergmann ab Pkt. 5
GR	Erwin	Frank ab Pkt. 5
GR	Josef	Fellner
GRin	Olga	Antesberger
GR	Josef	Sandhöfner
GR	Georg	Dr. Löbel ab Pkt. 3
GR	Andreas	Schaffer ab Pkt.6
GR	Erwin	Scheiwein
GR	Hans-Florian	Ott

### **Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.**

Entschuldigt fehlten

Unentschuldigt fehlten

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung – des Gegenstandes – der Gegenstände – Nr.: nicht teilgenommen.

Die Gemeinderatsmitglieder waren bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand Nr. nicht anwesend.

### **Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:**

Frau Mayr, Frau Grau und Herr Huber, LRA AÖ zu Pkt. 5  
Architekt Eimannsberger zu Pkt. 6  
Kämmerer Schuder zu Pkt. 7  
GL Schmidhammer

**Vorsitzender:**

**Schriftführerin:**

1. Bgm. Josef Maier

Inge Schaffer

**Inhaltsverzeichnis:**

**A.) Öffentlicher Teil**

- 1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 08.11.2011**
- 3. Aktuelle Bürgerfragestunde**
- 4. Bauanträge/Vermessungen**
- 5. Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes;  
Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätzen,  
Großtagespflege/Tagespflege)  
Referenten: Frau Grau, Frau Mayr und Herr Huber**
- 6. Energetische Sanierung Schule Mittelbau/Turnhalle/Pausenhalle;  
a) Farbgebung Sportboden  
b) versch. Nachtragsangebote  
Referent: Architekt Hermann Eimannsberger**
  - 6.1 Farbgebung Sporthallenboden**
  - 6.2 Nachtrag Brandhuber für die Beleuchtung der Pausenhalle**
  - 6.3 Nachtragsangebot Firma Kühnel/Gewerk Dachdeckerarbeiten**
  - 6.4 Nachbesserungsarbeiten bei Einbauschränken/Klassenzimmer**
- 7. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplans 2011**
- 8. Vollzug der Baugesetze;  
8.1 Erweiterung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung Unteremmerting  
Leidmann)  
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und  
Anregungen  
b) Billigung der Entwurfsplanung und Anordnung der öffentlichen  
Auslegung**
  - 8.2 Erweiterung des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung Unteremmerting  
Flst.Nr. 264, 264/1 und 264/2 T (Suchomski) – nochmalige Erweiterung des  
Geltungsbereichs  
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und  
Anregungen  
b) Billigung der Entwurfsplanung und Anordnung der öffentlichen  
Auslegung**
- 9. Investitionen 2012**
- 10. Verschiedenes**
  - 10.1 Ausweisung einer Innenbereichssatzung;  
Bebauung einer Teilfläche Flst.Nr. 49/1 – Antrag Ramerth Alois**
  - 10.2 Verkauf der Sengstraße**
  - 10.3 Grundschule Emmerting-Mehring**
  - 10.4 Bürgerversammlung 2011**
  - 10.5 Förderung der Breitbanderschließung - Bewilligungsbescheid**
  - 10.6 Unvermutete örtliche Kassenprüfung**
- 11. Wünsche und Anträge**
  - 11.1 Umweltbericht/Fernwärmeleitung/Kindergartenausschuss**
  - 11.2 Öko-Kataster**
  - 11.3 Ankauf eines Häckslers**
  - 11.4 Faschingszug 2012**
  - 11.5 Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmerting**

A.) **Öffentlicher Teil**

1. **Eröffnung und Begrüßung;  
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Maier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Schaffer wird etwas später erscheinen. Die GRe Dr. Löbel, Bergmann und Frank sind noch nicht anwesend.

Bauausschusssitzung hat am 06.12.2011 stattgefunden.

Auf Anfrage wird die Zustimmung zur Tagesordnung erteilt.

2. **Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 08.11.2011**

Beschluss: Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 08.11.2011 wird in der bestehenden Form genehmigt.

Beschlussfassung: 13 : 0

- GR Dr. Löbel erscheint zur Sitzung -

3. **Aktuelle Bürgerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

4. **Bauanträge/Vermessungen**

Es liegen keine Anträge vor.

5. **Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes;  
Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätzen,  
Großtagespflege/Tagespflege)  
Referenten: Frau Grau, Frau Mayr und Herr Huber**

Bgm. Maier begrüßt die Vertreter des LRA AÖ, Frau Mayr, Frau Grau und Herrn Huber. Er berichtet von der Ortsbesichtigung des Drogeriemarktes Schlecker am Freitag, 09.12.2011 (ausführlicher Aktenvermerk über die Besichtigung liegt jedem Gemeinderat vor), an der Frau Mayr und Herr Huber ebenfalls teilgenommen haben. Es hat sich herausgestellt, dass evtl. die Möglichkeit besteht, ohne kostenintensive Neubaumaßnahme (Haiming 800-900 Tausend €) Platz für 15 Krippenplätze zu schaffen.

- GR Bergmann erscheint zur Sitzung -

GRin Kriegl weist nochmals darauf hin, dass die Tagespflege, bzw. Großtagespflege lediglich als Alternative zu den Krippenplätzen gesehen werden kann (Wahlrecht der Eltern hat Vorrang). Da die Gemeinde den Rechtsanspruch (ab 01.08.2013 Pflichtaufgabe der

Kommune) nach dem BayKiBiG auf einen Krippenplatz erfüllen muss, sieht sie in der Schaffung von Krippenplätzen die bessere Lösung.

- GR Frank erscheint zur Sitzung –

Herr Huber erläuterte die Probleme bei der Tages-, bzw. Großtagespflege. Bei beiden Einrichtungen ist es sehr wichtig, dass immer genügend Tagesmütter zur Verfügung stehen. Bei der Krippe regelt die Betriebserlaubnis die personelle Besetzung (analog zum Kindergartenbetrieb). Aufgrund dieser Betreuungssicherheit würden die Eltern die Krippenplätze auch eher annehmen. Wünschenswert wäre die Ortsnähe von Kinderkrippe und Kindergarten, da somit bei Erreichen eines bestimmten Alters ein optimaler Übergang für die Kinder erfolgen kann.

Zu den Räumlichkeiten des Schlecker Marktes stellt Herr Huber fest, dass es kein vergleichbares Projekt im Landkreis gibt. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist, ob man durch erforderliche Umbauten die gestellten Anforderungen erfüllen kann.

Frau Grau stellt fest, dass in Emmerting zur Zeit zwei Tagesmütter zur Verfügung stehen. Eine Tagesmutter darf 5 Kinder betreuen, somit würden 3 Tagesmütter benötigt.

Die Tagespflege kann also nur ein ergänzendes Angebot zur Krippe sein, stellt Herr Huber fest, mit dem die Randzeiten und auch die Ferienzeiten abgedeckt werden.

Zu den Öffnungszeiten befragt erklärt Frau Grau, dass bei der Tagespflege die Betreuungszeiten flexibel sind. Erfahrungsgemäß liegen Betreuungszeiten von 4.30 Uhr bis 22.00 Uhr abends vor. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind ähnlich wie beim Kindergarten.

Auf die Frage was ist, wenn die Gemeinde keine Krippenplätze errichtet.

Herr Huber erklärt, dass die Eltern ihre Kinder in Einrichtungen anderer Kommunen unterbringen werden. Die Gemeinde muss dann nicht nur die entsprechenden Zahlungen für die Unterbringung leisten sondern muss sich z.B. auch an erforderlichen Umbaumaßnahmen dieser Einrichtungen nach dem vorliegenden Schlüssel beteiligen.

GR Radecker fragt, inwieweit bei einem Anbau an den vorhandenen Kindergarten St. Elisabeth mit einem Synergieeffekt gerechnet werden kann.

Frau Mayr bestätigt, dass z.B. die gemeinsame Nutzung bestimmter Räume oder Einrichtungen (Turnraum, Garten usw.) oder auch bei gemeinsamer Trägerschaft Vertretungen beim Personal z.B. im Krankheitsfall möglich sind und als durchaus positiv bewertet werden können.

Herr Huber führt abschließend aus, dass bei einer Einwohnerzahl von über 4.000 EW es fast unabdingbar ist Krippenplätze zur Verfügung zu stellen.

Bgm. Maier stellt fest, dass sich die Sachlage jetzt doch dahingehend gedreht hat, dass der Anbau an den Kindergarten die beste Lösung darstellt jedoch mit großen finanziellen Problemen verbunden ist.

2. Bgm. Kammergruber bezieht sich auf eine Aussage des Bayerischen Gemeindetages, nach der der Bau einer Kinderkrippe für eine Kommune unter 10.000 Einwohnern nicht rentabel ist. Außerdem sollten Erfahrungswerte bei anderen Kommunen eingeholt werden. Die Frage der Trägerschaft ist für ihn ebenfalls vorrangig zu klären. Auch sollte anhand einer Gegenüberstellung berechnet werden, ob ein Neubau oder das langfristige Anmieten von Räumlichkeiten finanziell Vorteile bringt. Außerdem wünscht er eine Abklärung dahingehend, ob nicht doch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mehring ein Projekt gestartet werden kann. Es sollte doch möglich sein mit einer Nachbargemeinde und Mitgliedsgemeinde der VG ein derartiges Projekte gemeinsam zu bewältigen.

- GR Schaffer erscheint zur Sitzung -

GRin Kriegl spricht die Bezahlung der Tagesmütter an, bzw. die Modalitäten zur Antragstellung.

Frau Grau erklärt, dass bei einer 40 Std.Woche auf die Eltern ein Beitrag in Höhe von 180 €/Monat zukommt. Der Beitrag wird an das Amt für Kinder, Jugend und Familie gezahlt, bei dem auch der Antrag auf Tagespflege gestellt werden muss. Die Stadt Burghausen hat es so geregelt, dass ein gemeinsames Konto angelegt wurde auf das die Beiträge von Jugendamt/Staat/Kommune und Eltern eingehen und die Zahlungen an die Tagesmütter geleistet werden.

Gefragt nach dem Verdienst einer Tagesmutter teilt Frau Grau mit, dass je nach Qualifikation der Tagesmutter ein Stundenlohn von mind. 2,20 €pro Kind (bei entsprechender Qualifikation etwas mehr) gezahlt wird.

Abschließend wird festgelegt, dass bis zur Januarsitzung 2012 die Frage der Trägerschaft zu klären und auch mit der Gemeinde Mehring nochmals ein Gespräch zu führen ist. In Bezug auf die Umbauten des evtl. anzumietenden Gebäudes sind von BT Kattner-Ertl unter Berücksichtigung des praxisbezogenen Raumprogramms verschiedene Planungsvarianten in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Altötting zu erstellen. Die Möglichkeiten der Bezuschussung für die heute näher erläuterten Projekte sind ebenfalls abzuklären.

Zur Kenntnisnahme.

## **6. Energetische Sanierung Schule Mittelbau/Turnhalle/Pausenhalle;**

- a) **Farbgebung Sportboden**
- b) **versch. Nachtragsangebote**

**Referent: Architekt Hermann Eimannsberger**

### **6.1 Farbgebung Sporthallenboden**

Architekt Eimannsberger stellt drei Farbmuster vor. Folgende Abstimmungen werden herbeigeführt:

Farbe orange - Abstimmungsergebnis: 5 : 12

Farbe blau - Abstimmungsergebnis: 13 : 4

Beschluss: Der Sportboden der Turnhalle wird in blauer Farbe (Farbnummer 6151-020 Linodur) ausgeführt.

## **6.2 Nachtrag Brandhuber für die Beleuchtung der Pausenhalle**

Herr Eimannsberger führt aus, dass bei der Begehung am 01.12.2011 gemeinsam mit dem Gemeinderat, die schlechte Lichtqualität der Beleuchtung in der Pausenhalle angesprochen wurde. Lt. Nachtragsangebot der Fa. Brandhuber würde für die Erneuerung der Leuchten sowie der vier zusätzlichen Leuchten zwischen den Stützen ein Betrag in Höhe von 9.632,03 € anfallen.

Nach kurzer Diskussion, inwieweit tatsächlich die Notwendigkeit besteht, die Leuchten zu erneuern bzw. zu ergänzen, wird von Bgm. Maier eine Abstimmung für die Erneuerung bzw. Ergänzung herbeigeführt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

## **6.3 Nachtragsangebot Firma Kühnel/Gewerk Dachdeckerarbeiten**

Herr Eimannsberger führt aus, dass nach Angabe des Statikers Herrn Bachmeier über der Pausenhalle aus Belastungsgründen kein Kies mehr aufgebracht werden darf. Aus diesem Grund muss die Ausführung des Foliendaches mit einer mechanischen Befestigung durchgeführt werden. Im Nachtragsangebot sind weiterhin die Holzunterkonstruktion im Bereich des Scheddaches, die Eindichtung von Geländerhülsen und diverse Anschlussarbeiten zum bestehenden Gebäude enthalten. Die Nachtragssumme beläuft sich auf 12.008,05 €. Die Summe wird sich um die im ursprünglichen Angebot enthaltene Position Kies reduzieren.

Beschluss: Das Nachtragsangebot der Firma Kühnel – Gewerk Dachdeckerarbeiten – vom 11.11.2011 in Höhe von 12.008,05 € wird genehmigt.

Beschlussfassung: 17 : 0

## **6.4 Nachbesserungsarbeiten bei Einbauschränken/Klassenzimmer**

Bei der Baubegehung gemeinsam mit dem Gemeinderat wurde bei den vorhandenen Schrankwänden in den Klassenzimmern festgestellt, dass

- die oberen Schranktüren gekürzt werden müssen,
- die Gängigkeit der Schlösser überprüft bzw. fehlende Schlüssel ergänzt werden und
- die Oberfläche der Türen neu behandelt werden sollen.

Auf Wunsch vom Bauherrn wurden drei Emmertinger Fachfirmen zur Angebotsabgabe eingeladen.

1. Fa. Rohde, Emmerting	4.408,95 €
2. Fa. Rauscher, Emmerting	5.988,60 €
3. Fa. Rottenwallner, Emmerting	7.790,47 €

Vergabevorschlag Architekturbüro Eimannsberger:

Es wird vorgeschlagen, der Firma Rohde den Auftrag für die Nachbesserungsarbeiten bei den Schränken in den Klassenzimmern mit einer Summe von 4.408,95 € incl. MWST zu erteilen.

Beschluss: Die Firma Rohde erhält den Auftrag für die Nachbesserungsarbeiten bei den Schränken in den Klassenzimmern entsprechend dem Angebot vom 08.12.2011 mit einer Summe von 4.408,95 € incl. MWST. Der vorgegebene Ausführungszeitraum vom 09.01. – 20.01.2012 ist einzuhalten.

Beschlussfassung: 16 : 1

Architekt Eimannsberger berichtet vom Umbau der Sprossenwände. Lt. GUV wird bei einer Einfachturnhalle das Vorstehen der Sprossenwände geduldet. Sollte ein Umbau vorgenommen werden, so wäre dies vor Einbau des neuen Bodens erforderlich. Für den Umbau liegt ein Angebot der Firma Wallenreiter in Höhe von 6.305,-- € vor.

Beschluss: Mit dem Umbau der vier Sprossenwände (Rückversetzen) besteht Einverständnis. Kosten lt. Angebot der Firma Wallenreiter 6.305,-- €.

Beschlussfassung: 17 : 0

Außerdem spricht Herr Eimannsberger den Einbau von Prallwänden an den Stirnseiten der Turnhalle an. Über die Notwendigkeit, bzw. auch darüber, ob dieser Einbau zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann entsteht eine Diskussion. Angesprochen wird hierbei auch die Erstellung der Prallwände in Eigenregie.

Herr Eimannsberger wird bis zur Januarsitzung ein Angebot vorlegen.

GR Fellner fragt nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Dachgeschosses, da sich die Musikkapelle für die Proben um entsprechende Räumlichkeiten bemühen muss.

Ende Januar 2012 wird mit den Arbeiten begonnen, so dass mit einem Bezug im Mai/Juni gerechnet werden kann, stellt Herr Eimannsberger fest.

GR Fellner erinnert an die Reparaturarbeiten bezüglich der Spindeltreppe. Herr Eimannsberger sagt Erledigung zu.

Zur Kenntnisnahme.

## **7. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplans 2011**

Der Nachtragshaushaltsplan, die Satzung und der Vorbericht liegen den Gemeinderäten vor.

In Bezug auf die Anfrage nach der Zeitschiene für den Bau der neuen Turnhalle, wird von Kämmerer Schuder festgestellt, dass im aktuellen Haushalt die Grundlagenplanung berücksichtigt wurde; die Baumaßnahme selbst wird in die mittelfristige Finanzplanung (bis 2017) aufgenommen.

In diesem Zusammenhang berichtet Bgm. Maier von einem Gespräch mit Herrn Landrat Schneider bezüglich evtl. Mitfinanzierung der Turnhalle durch den Landkreis. Landrat Schneider bezog sich auf den Neubau der 3-fach Turnhalle in Altötting und stellte fest, dass der Bedarf des Landkreises gedeckt sei.

Kämmerer Schuder verliest die Nachtragshaushaltssatzung 2011.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Emmerting folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € <b>verändert</b>
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen ...	231.200	23.100	3.804.700	4.012.800
die Ausgaben ...	254.400	46.300	3.804.700	4.012.800
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen ...	1.026.000	1.523.100	2.343.900	1.846.800
die Ausgaben ...	61.600	558.700	2.343.900	1.846.800

### § 2

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung 2011 bleiben unverändert.

### § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlussfassung: 17 : 0

**8.1 Erweiterung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung Unteremmerting  
Leidmann)**

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen**  
**b) Billigung der Entwurfsplanung und Anordnung der öffentlichen Auslegung**
- 

Bgm. Maier verweist auf die Behandlung dieses TOP in der letzten Bauausschusssitzung. Der Bauausschuss hat die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen eingehend behandelt und entsprechende Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat ausgesprochen. Die Empfehlungen werden wie folgt beschlussmäßig behandelt:

**Eigentümer und Nachbarn:**

Stellungnahmen bzw. Einverständniserklärungen liegen vor:

Leidmann Markus  
Stadler Johann und Theresia  
Dr. Heide Starflinger

*Heinz Ganghofer vom 31.10.2011*  
nicht einverstanden: Stopp den Flächenfraß

Das Schreiben von Herrn Heinz Ganghofer wird zur Kenntnis genommen.

**Antersberger Sebastian vom 17.10.2011**

Mit der Außenbereichssatzungsänderung sehe ich folgende Probleme für meinen ldw. Betrieb.

Durch diese Änderung kann eine größere Fläche bebaut werden, d.h. es werden mehr Häuser gebaut die sich wie eine kleine Siedlung auswirken könnten. Das ursprüngliche Ziel, die Untere Dorfstraße mit einer Bebauung direkt an der Straße zu schließen wird also verfehlt, weil im hinteren Bereich auch noch Bauplätze entstehen.

Die betriebliche Entwicklung kann dadurch sehr eingeschränkt werden, weil jeder Erweiterungsschritt meist mit evtl. höheren Emissionen und höherer Lärmbelastung am Betrieb und deren näheren Umfeld entsteht.

Ich befürchte, dass ich mit Unterlassungsklagen konfrontiert werde die durch unvermeidliche Emissionen meines Betriebes entstehen.

Bei Ihrer Begründung der Erweiterung der Außenbereichssatzung möchte ich bei Punkt 5 Ihnen widersprechen.

Sie haben im Ort noch 2 ldw. Haupterwerbsbetriebe die hier am Ortsrand mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung, „wenn auch nicht auf dem Papier“, mit der heranrückenden Wohnbebauung erleiden werden.

Die Landwirtschaft, die in Emmerting noch vorhanden ist, muss geschützt und unterstützt werden!

Ich bin gegen die Änderung der Außenbereichssatzung Unteremmerting im Bereich der Flst. Nr. 244, 234, 245 und 724 Teilflächen

**Beschluss:** Entlang der Unteren Dorfstraße zwischen Anwesen Leidmann und Stadler besteht derzeit die Möglichkeit einer Bebauung mit Doppelhäusern. Diese Bauform wurde gegen eine Einzelhausbebauung ersetzt. Damit wird einer Verdichtung direkt an der Untere Dorfstraße entgegen gewirkt und eine lockere städtebaulich vertretbare Einzelhausbebauung erreicht.

Im Satzungstext wird darauf hingewiesen, dass künftige Bauwerber die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen und Immissionen zu dulden haben.

**Beschlussfassung: 16 : 2**

***Stellungnahmen der TÖB:***

**Deutsche Telekom Netzproduktion vom 11.10.2011**

Keine Bedenken

**E-ON Netz GmbH, Schreiben vom 26.10.2011**

keine Einwendungen

**Reg. von Oberbayern vom 18.10.2011**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB wie folgt Stellung

Vorhaben:

Durch die vorliegende Planung soll die bestehende Außenbereichssatzung im nordöstlichen Bereich von Unteremmerting erweitert werden. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Bewertung:

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für das Vorhaben einschlägig:

**Wasserwirtschaft**

Das Planungsgebiet befindet sich nach dem Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG) in einem wassersensiblen Bereich. Zudem liegt das Plangebiet gemäß Regionalplan der Region Südostoberbayern (RP 18) am Randbereich eines Überschwemmungsgebietes. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist es von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung freizuhalten (LEP B I 3.3.1.1 G). Gemäß Ziel des Regionalplans der Region Südostbayern sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete zu erhalten. Im dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen (RP 18 B IV 5.3.Z). Nachdem die Überschwemmungsgebiete in der Darstellung o.g. Karte lediglich hinweisenden Charakter haben und der genaue Grenzverlauf in jedem Einzelfall zu prüfen ist, empfehlen wir eine Abstimmung mit dem

Wasserwirtschaftsamtes. Kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Beeinträchtigung des Retentionsraumes im Sinne des o.g. Ziels ausgeschlossen werden, kann den Erfordernissen im Bereich Wasserwirtschaft ausreichend Rechnung getragen werden.

#### Gesamtbewertung

Die o.g. Planung steht aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### Hinweise

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Umgriff der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Wohnbebauung von einigem Geweicht, nicht mehr überwiegende landwirtschaftliche Prägung und keine Erweiterung einer Splittersiedlung) vorliegen, sollte die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landratsamt zu klären.

#### Sonstiges

Das Wasserwirtschaftsamt erhält eine Kopie dieser Stellungnahme

**Beschluss:** Das betroffene Gebiet der Erweiterung der Außenbereichssatzung liegt laut vorliegenden Planunterlagen außerhalb des neuen Überschwemmungsgebietes. Durch den geplanten Hochwasserschutz Unteremmerting wird eine Gefährdung durch Hochwasser zusätzlich eingeschränkt.

**Beschlussfassung: 17 : 0**

#### **Energie Südbayern GmbH, Traunreut vom 19.10.2011**

keine Einwendung

#### **Bayerischer Bauernverband, Werkstraße 16, 84513 Töging vom 19.10.2011**

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und Interessenvertretung der bayerischen Bauern gibt zu obiger Planung folgende Stellungnahme ab:

Mit an landwirtschaftliche Betriebe heranrückender Wohnbebauung und einstweiligen Verfügungen, mit denen der Landwirt dann konfrontiert wird.

Diese Konflikte führen dann nicht selten zu Unterlassungsklagen und einstweiligen Verfügungen, mit denen der Landwirt dann konfrontiert wird.

Der unter Punkt B 3 aufgeführte Hinweis, dass in dem ländlichen Ortsteil Unteremmerting mit Geruchsbelästigungen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang sowie akustischen Beeinträchtigungen, die durch Tierhaltung und Feldarbeit entstehen, gerechnet werden muss, löst im Konfliktfall diese Problem nicht. Wir können der Planung daher nur zustimmen, wenn die betreffenden Baugrundstücke mit einer Grunddienstbarkeit belastet werden, wonach der jeweilige Eigentümer des Baugrundstücks die durch die von der Landwirtschaft ausgehende Immission entschädigungslos und unentgeltlich zu dulden hat.

Auf beiliegenden Entwurf einer Grunddienstbarkeit wird verwiesen.

Der landwirtschaftliche Betrieb von Sebastian Antersberger, Untere Dorfstraße 44, liegt in unmittelbarer Nähe und Hauptwindrichtung zum Plangebiet, hat derzeit 65 Milchkühe zuzüglich Nachzucht also ca. 110 Großvieheinheiten.

Eine weitere Entwicklungsmöglichkeit darf dem Betrieb nicht verbaut werden.

Wir bitten dies bei der Abwägung zu berücksichtigen.

**Beschluss:** Die Bebaubare Fläche liegt östlich bzw. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 40 bis 70 Meter des landwirtschaftlichen Betriebes Antersberger. Eine Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs Antersberger ist nicht gefährdet, da eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes wenn dann in Richtung Westen bzw. Südwesten gesehen wird.  
Der Satzungstext wird dahingehend ergänzt, wonach der künftige Bauherr eine Dienstbarkeit einzutragen hat, dass der jeweilige Eigentümer des Baugrundstücks die durch die Landwirtschaft ausgehende Immission entschädigungslos und unentgeltlich zu dulden hat.

**Beschlussfassung:** 10 : 7

#### **Kabel Deutschland vom 24.10.2011**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände gelten macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Das Schreiben der Kabel Deutschland vom 24.10.2011 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Wasserversorgung Emmerting vom 25.10.2011**

Keine Einwände

#### **Landratsamt Altötting vom 31.10.2011**

Sg. 52 – Hochbau

Die südliche Hälfte der geplanten Aufweitung des Satzungsbereiches stellt eindeutig eine unzulässige Erweiterung der Splittersiedlung dar und ist daher aus dem Satzungsumgriff herauszunehmen. Unabhängig davon sollte aus städtebaulicher Sicht keine zweite Baureihe entlang der Unteren Dorfstraße eröffnet werden.

**Beschluss:** Derzeit ist zwischen dem Anwesen eine Doppelhausbebauung zulässig. Durch die festgelegte Einzelhausbebauung (unzulässig sind Mehrfamilienhäuser, Hausgruppen und Doppelhäuser) wird eine aufgelockerte Bebauung erreicht. Diese Einzelhausbebauung im Bereich der erweiterten Außenbereichssatzung stellt eine städtebaulich vertretbare Abrundung zu den bestehenden Anwesen Leidmann und Lückenschließung zwischen Anwesen Leidmann und Stadler dar.

**Beschlussfassung:** 15 : 2

**Sg. 52 – Tiefbau**

keine Äußerung

**Sg. 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau**

Zum Schutz von vorhandenen Grünbeständen und zum Erhalt ausreichender Eingrünung sollten entsprechende Festsetzungen in die Außenbereichssatzung mit aufgenommen werden.

**Beschluss:** Der Satzungstext wird wie folgt ergänzt:

Die bestehenden Bäume/Obstbäume sind zu erhalten, sofern sie sich nicht unmittelbar am Standort des Bauvorhabens befinden und daher zur Realisierung der Baumaßnahme zwingend beseitigt werden müssen. Sofern durch die Baumaßnahme Bäume/Obstbäume beseitigt werden müssen, ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode, eine Ersatzpflanzung von Bäumen/Obstbäumen (Hochstämme) in der Anzahl der entfernten Bäume vorzunehmen.

**Beschlussfassung:** 16 : 1

**Sg. 22 – Umwelttechnik**

keine Anforderungen

Wohnbebauung kann sich mit der Planung der gemeindlichen Kläranlage annähern.

**Beschluss:** Die Erweiterung der Außenbereichssatzung liegt in einer Entfernung von ca. 350 Meter zur gemeindlichen Kläranlage. Eine Annäherung der Wohnbebauung zur Kläranlage liegt aufgrund der relativ großen Entfernung nicht vor.

**Beschlussfassung:** 16 : 1

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch die Erweiterung der bestehenden Satzung werden möglicherweise zusätzliche Obstbäume entfernt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die letzten Streuobstwiesen in Unteremmerting wichtige Bestandteile für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Mit der Erweiterung der Außenbereichssatzung besteht in diesem Fall aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, da eine ansonsten mögliche Doppelhausbebauung in diesem Bereich keine ortsübliche Bebauung darstellt und folge dessen das Landschaftsbild stören würde.

Folgende Festsetzungen sollen aus naturschutzfachlicher Sicht in den Satzungsentwurf vom 15.09.2011 noch aufgenommen werden:

Die bestehenden Bäume/Obstbäume sind zu erhalten, sofern sie sich nicht unmittelbar am Standort des Bauvorhabens befinden und daher zur Realisierung der Baumaßnahme zwingend beseitigt werden müssen.

Sofern durch die Baumaßnahme Bäume/Obstbäume beseitigt werden müssen, ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode, eine Ersatzpflanzung von Bäumen/Obstbäumen (Hochstämme) in der Anzahl der entfernten Bäume vorzunehmen.

**Beschluss:** Der Satzungstext wird wie folgt ergänzt:

Die bestehenden Bäume/Obstbäume sind zu erhalten, sofern sie sich nicht unmittelbar am Standort des Bauvorhabens befinden und daher zur Realisierung der Baumaßnahme zwingend beseitigt werden müssen. Sofern durch die Baumaßnahme Bäume/Obstbäume beseitigt werden müssen, ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode, eine Ersatzpflanzung von Bäumen/Obstbäumen (Hochstämme) in der Anzahl der entfernten Bäume vorzunehmen.

**Beschlussfassung:** 16 : 1

#### Abteilung 7 – Gesundheitsamt

keine Äußerung

#### Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 27.10.2011

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Planungsgebiet und / oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler / Ensembles:

**D-1-71-114-8**, Ehem. Bauernhaus, mit Flachsatteldach und Blockbauobergeschoß, traufseitig Schrot, ehem. Wirtschaftsteil zu Wohnzwecken ausgebaut, bez. 1794; östlich Stadel, gemauert, wohl 19. Jh.

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

#### **Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der

Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

**Beschluss:** Im Satzungstext wird die Meldepflicht von Bodenfunde ergänzt.

**Beschlussfassung:** 17 : 0

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 25.10.2011**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn nimmt zur geplanten Änderung der Innenbereichssatzung Unteremmerting folgendermaßen Stellung:

Unter Punkt 3 Hinweise wird auf die landwirtschaftlichen Immissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Milchviehbetrieb Antersberger entsprechend hingewiesen. Es ist zu ergänzen, dass diese Beeinträchtigungen von künftigen Bauwerbern zu dulden sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der landwirtschaftliche Vollerwerbbetrieb Antersberger in seiner betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit bzw. langfristigen Existenz nicht eingeschränkt werden darf. Bei der vorgesehenen Wohnbebauung sind deshalb ausreichende Abstände in Absprache mit dem Betrieb einzuhalten.

**Beschluss:** Der Punkt 3 Hinweise des Satzungstextes wird wie folgt ergänzt:  
Diese Beeinträchtigungen sind von den künftigen Bauwerbern zu dulden.  
Die erweiterte Außenbereichssatzung liegt östlich des landwirtschaftlichen Betriebes Antersberger in einem Abstand von 40 bis 70 Metern. Es wird davon ausgegangen, dass eine betriebliche Erweiterung in Richtung Westen bzw. Südwesten erfolgen könnte also in entgegengesetzter Richtung zur Außenbereichssatzung.

**Beschlussfassung:** 15 : 2

**Beschluss:** Die Außenbereichssatzung wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

**Beschlussfassung:** 14 : 3

**8.2 Erweiterung des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung Unteremmerting Flst.Nr. 264, 264/1 und 264/2 T (Suchomski) – nochmalige Erweiterung des Geltungsbereichs**  
**a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen**  
**b) Billigung der Entwurfsplanung und Anordnung der öffentlichen Auslegung**

---

Bgm. Maier verweist auf die Behandlung dieses TOP in der letzten Bauausschusssitzung. Der Bauausschuss hat die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen eingehend behandelt und entsprechende Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat ausgesprochen. Die Empfehlungen werden wie folgt beschlussmäßig behandelt:

***Eigentümer und Nachbarn:***

***keine Einwände***

Marianne Walbert  
Stiasny Josef  
Maria Anders  
Tiefenbach Gertraud  
Oliver Stollwerk  
Erich und Ursula Suchomski

**Stellungnahmen liegen vor:**

**Anneliese Harlander vom 24.10.2011**

Mit der von der Gemeinde Emmerting beschlossenen Änderung der Innenbereichssatzung bin ich nur einverstanden, wenn für mich dadurch keine Kosten entstehen. Die vorgesehene Änderung wird für die Flst. Nr. 265, im Besitz der Erbgemeinschaft Stiasny, keine rechtliche Änderung bringen.

Die möglicherweise entstehenden Kosten sollen darum von den Antragstellern der Erweiterung der Innenbereichssatzung Unteremmerting getragen werden.

Ich bitte Sie um eine rechtsverbindliche Bestätigung dieses Vorgehens durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Emmerting.

**Beschluss:** Von Seiten der Gemeinde Emmerting wird bestätigt, dass im Zuge des Änderungsverfahrens der Erbgemeinschaft Stiasny keine Kosten entstehen und die Änderung auf die Flst. Nr. 265 keine rechtlichen Änderungen bringen.

**Beschlussfassung:** 17 : 0

**Franz und Gabriele Neumaier**

Nicht einverstanden, da bereits jetzt zu große Schwierigkeiten bei der Ausübung der Landwirtschaft durch den Besitzer Flst. Nr. 264 (Fam. Suchomski)

**Beschluss:** Durch das zusätzliche Baurecht auf dem Grundstück 264 (östlich des bestehenden Wohnhauses) wird keine Beeinträchtigung bei der Ausübung der Landwirtschaft gesehen.

Der Satzungstext wird dahingehend ergänzt, wonach der künftige Bauherr eine Dienstbarkeit einzutragen hat, wonach der jeweilige Eigentümer des

---

Baugrundstücks die durch die Landwirtschaft ausgehende Immission entschädigungslos und unentgeltlich zu dulden hat.

**Beschlussfassung:** 14 : 3

**Träger öffentlicher Belange:**

*Vermessungsamt Mühldorf vom 19.10.2011*

keine Einwände

*Wasserversorgung Emmerting vom 25.10.2011*

Anschluss an die HL- Untere Dorfstraße ist jederzeit möglich

*Bayerischer Bauernverband, Töging vom 31.10.2011*

keine Äußerung

*Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 25.10.2011*

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn nimmt zur geplanten Änderung der Innenbereichssatzung Unteremmerting folgendermaßen Stellung:

Auf die zu duldenden Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Tierhaltung des Betriebes Wiesmayer wird in der Innenbereichssatzung unter Punkt „B.) Hinweise“ bereits hingewiesen:

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der landwirtschaftliche Betrieb Wiesmayer in seiner Entwicklungsmöglichkeit bzw. langfristigen Existenz nicht eingeschränkt werden darf. Bei der vorgesehenen Wohnbebauung sind deshalb ausreichende Abstände in Absprache mit dem Betrieb einzuhalten.

**Beschluss:** Der Betrieb (Laufstall) ist ca. 120 Meter Nordöstlich des geplanten Bauvorhabens. Eine Gefährdung der Entwicklungsmöglichkeit bzw. Einschränkung der Existenz für den Betrieb Wiesmayer wird nicht gesehen. Der Satzungstext wird dahingehend ergänzt, wonach der künftige Bauherr eine Dienstbarkeit einzutragen hat, wonach der jeweilige Eigentümer des Baugrundstücks die durch die Landwirtschaft ausgehende Immission entschädigungslos und unentgeltlich zu dulden hat.

**Beschlussfassung:** 12 : 5

*Regierung von Oberbayern vom 02.11.2011*

Planung

Der Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung Unteremmerting soll im Bereich der Grundstücke Flurnummern 264, 264/1 und 264/2 der Gemarkung Emmerting erweitert werden, um eine angestrebte Bebauung zu ermöglichen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 810 qm und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

### Bewertung

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Auf ein an die Umgebung angepasste Bauweise und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten (vgl. B I 2.2.3 G, B VI 1.5 G des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), B II 3.1 Z des Regionalplans Südostoberbayern (RP 18)). Aufgrund der Lage des Plangebiets in einem wassersensiblen Bereich (vgl. Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern – IÜG) bitten wir die Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Belange des Städtebaus bzw. der Ortsplanung oder des Baurechts von der Planung berührt sein und dagegen stehen können, auch wenn aus Sicht der Landes- und Regionalplanung keine Bedenken erhoben werden.

**Beschluss:** Im Satzungstext zur Innenbereichssatzung sind Festlegungen getroffen, die eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten. Desweiterm wird eine Ortsrandeingrünung festgelegt.

**Beschlussfassung:** 16 : 1

### ***Kabel Deutschland vom 07.11.2011***

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände gelten macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Das Schreiben der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird zur Kenntnisgenommen.

### ***Regionaler Planungsverband Südostoberbayern vom 03.11.2011***

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern wird zur Kenntnis genommen.

### ***Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 08.11.2011***

Wir danken für die Beteiligung an der oben genannten Planung. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorliegenden Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- Und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Naturschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel. Nr. an den/die Gebietsreferenten.

**Beschluss:** Im Satzungstext zur Innenbereichssatzung wird ein entsprechender Passus aufgenommen, der auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinweist.

**Beschlussfassung:** 17 : 0

### ***Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 16.11.2011***

Abwasserentsorgung u. Wasserversorgung

Mit dem Vorhaben der Gemeinde zur Änderung der o.g. Innenbereichssatzung besteht aus abwasser- bzw. wasserversorgungstechnischer Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Nachdem sich mit der geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereiches bei der Ver- u. Entsorgung gegenüber der Planung vom 13.03.2006 keine relevanten Änderungen ergeben, verweisen inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme vom 12.04.2006, Az. 2-4622.AÖ Emm-702.

Hinweis:

Bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung verweisen wir auf die neu gefasste Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 1. Oktober 2008) sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ – TRENGW (AIIMBI Nr. 1/2009 S. 4) vom 17. Dezember 2008.

Inwiefern diese Regelung hier Anwendung findet, ist vom Vorhabensträger eigenverantwortlich zu prüfen.

Oberflächengewässer und Grundwasser

Hoch ansteigende Grundwasserstände bis zur Geländeoberkante sind nicht auszuschließen. Derzeit laufen die Rechtsverfahren zum Hochwasserschutz Emmerting.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Im Änderungsbereich sind dem Wasserwirtschaftsamt keine Altlasten bekannt.

Verdacht auf PFOA-Belastung der Böden

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen liegt die Fläche des Vorhabens im Zentrum des Gebietes der vermuteten Belastung mit PFOA. Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei größeren Bauvorhaben die mit einem Bodenaushub von mehr als 500 cbm verbunden sind eine Beprobung auf PFOA zu fordern.

Wir bitten in diesem Fall die weitere Vorgehensweise mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen.

**Beschluss:** Das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird zu Kenntnis genommen. Im Satzungstext wird der Hinweis aufgenommen, wonach bei Bodenaushub von mehr als 500 cbm eine Bodenprobung erforderlich ist.

**Beschlussfassung:** 10 : 6 (GR Kastenhuber nicht im Sitzungsraum)

*Landratsamt Altötting vom 15.11.2011*

*Sg. 52 – Hochbau*

1. Nach den im Sachgebiet vorliegenden Unterlagen weichen die nun im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegten Festlegungen, Hinweise und sonstigen Regelungen erheblich von den bisherigen ab. Es wird daher davon ausgegangen, dass der in diesem Verfahren vorgelegte Satzungstext künftig für das gesamte Satzungsgebiet gelten soll. Eine diesbezügliche Klarstellung ist jedoch noch erforderlich.
2. Bezüglich der vorgesehenen Festlegungen ist folgendes anzumerken:
  - a) Es wird empfohlen, nochmals zu überprüfen, ob tatsächlich alle nach § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (z.B. auch Schank- und Speisewirtschaften oder Tankstellen) ermöglicht werden sollen.
  - b) Das Wohnbaurleichterungsgesetz (WoBauErlG) ist seit langem außer Kraft gesetzt.
  - c) Wegen der Ortsrandlage sollten neben Mehrfamilienhäusern und Hausgruppen auch Doppelhäuser ausgeschlossen werden.

3. Um einen harmonischen Übergang der Bebauung in die freie Landschaft sicherzustellen, sollte im Bereich der Erweiterung ein ausreichend breiter Eingrünungstreifen mit verpflichtenden Vorgaben zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern festgelegt und in der Planzeichnung dargestellt werden.

**Beschluss:** Ergänzt wird, dass die Festsetzungen nur für den Änderungsbereich der Innenbereichssatzung gelten sollen.  
Für die zulässige Nutzung nach § 5 Abs. 2 BauNVO werden die Nutzungen § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 9 ausgenommen.  
Die Textpassage Wohnbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) wird gestrichen.  
Die Zulässigkeit von Doppelhäusern wird ausgeschlossen.  
Der Satzungstext wird wie folgt ergänzt:

Die bestehenden Bäume/Obstbäume sind zu erhalten, sofern sie sich nicht unmittelbar am Standort des Bauvorhabens befinden und daher zur Realisierung der Baumaßnahme zwingend beseitigt werden müssen.

Sofern durch die Baumaßnahme Bäume/Obstbäume beseitigt werden müssen, ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode, eine Ersatzpflanzung von Bäumen/Obstbäumen (Hochstämme) in der Anzahl der entfernten Bäume vorzunehmen.

**Beschlussfassung:** 15 : 1 (GR Kastenhuber nicht im Sitzungsraum)

***Sg. 52 – Tiefbau***

keine Äußerung

***Sg. 53 Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau***

keine Äußerung

***Sg. 22 – Umwelttechnik***

Wohnbebauung kann sich mit der Planung der gemeindlichen Kläranlage annähern.

**Beschluss:** Der Abstand zur Kläranlage (Luftlinie) beträgt ca. 600 Meter. Eine Annäherung der Wohnbebauung ist durch den großen Abstand ausgeschlossen.

**Beschlussfassung:** 16 : 1

***Sg. Untere Naturschutzbehörde***

Die Gemeinde beabsichtigt die Innenbereichssatzung in Unteremmerting um zwei Bauparzellen auf der Flurnummer 264, 264/1 und 264/2 der Gemarkung Emmerting um ca. 650 qm zu erweitern.

Auf Fl. Nr. 264/2 befinden sich innerhalb des Satzungsbereichs mehrere Bäume und Sträucher, darunter zwei große Kirschbäume, eine Birke, Obstbäume, eine Wildsträucher- und eine Ligusterhecke.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass für die neuen Bauflächen entsprechend dem Leitfaden Ausgleichsflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden müssen.

Gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang von Natur und Landschaft“ ist bei einer GRZ von kleiner 0,35 bei Gebieten mittlerer Bedeutung ein Ausgleichsfaktor zwischen 0,5 – 0,8 möglich. Bei einer Bruttofläche von 650 qm ist daher eine Ausgleichsfläche in einer Größe zwischen 325qm und 520 qm notwendig.

Die Ausgleichsfläche ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 BauGB unter Angabe von Größe, Gemarkung und Flurstücknummer und eventuell der Art dinglichen Sicherung zu benennen. Die geplanten Maßnahmen sind darzustellen und zu erläutern.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.

Hinweis: Artenschutzrecht:

Falls der Erhalt der Bäume nicht möglich sein sollte, gelten die Verbote der §§ 44 ff BNatSchG als unmittelbar geltendes Bundesrecht. Das bedeutet, dass eine Beeinträchtigung sämtlicher Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie der gem. Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützten Arten verboten ist und nur über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG überwunden werden kann. Die Bäume sind daher vor der Entnahme auf Lebensstätten wie Höhlen oder Nester von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben kommen neben der Eingriffsregelung zur Anwendung.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG (bisher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu erhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen „auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen“ i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.

Gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG (bisher Art. 6b Abs. 7 Satz 4 BayNatSchG) werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle mit dem beiliegenden Erhebungsbogen zum Ökoflächenkataster dem Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern, die erforderlichen Angaben. Die neuen Meldebögen sind unter der Internetadresse [http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/oekoflaechenkataster\\_meldebogen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/oekoflaechenkataster_meldebogen/index.htm) zu finden.

Rechtsgrundlagen:

§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 § 9 BnAtSchG  
Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG  
§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
§ 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB  
§ 15 Abs. 4 BNatSchG  
§ 17 Abs. 6 BNatSchG

Durch die Erweiterung der bestehenden Satzung werden möglicherweise (Obst-) Bäume und Sträucher entfernt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die letzten Streuobstwiesen in Unteremmerting wichtige Bestandteile für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. In den textlichen Festsetzungen ist die Rede davon, dass die Bepflanzung im Plan zur Innenbereichssatzung festgesetzt sei. Im Plan sind jedoch keine diesbezüglichen Festsetzungen enthalten.

Folgende Festsetzungen sollen aus naturschutzfachlicher Sicht in den Satzungsentwurf vom 06.10.2011 noch aufgenommen werden:

Die bestehenden Bäume/Obstbäume sind zu erhalten, sofern sie sich nicht unmittelbar am Standort des Bauvorhabens befinden und zur Realisierung der Baumaßnahme zwingend beseitigt werden müssen.

Eine Ausgleichsfläche und zu pflanzende Gehölze am zukünftigen Ortsrand.

**Beschluss:** Der Satzungstext wird wie folgt ergänzt:  
Die bestehenden Bäume/Obstbäume sind zu erhalten, sofern sie sich nicht unmittelbar am Standort des Bauvorhabens befinden und zur Realisierung der Baumaßnahme zwingend beseitigt werden müssen.  
Eine Ausgleichsfläche und zu pflanzende Gehölze am zukünftigen Ortsrand.

Als Ausgleichsfläche wird auf der Flst. Nr. 264/2 eine Streuobstwiese mit einer Flächengröße von ca. 350 qm zur Verfügung gestellt. Als Maßnahme werden Obstbäume als Hochstämme gepflanzt. Einmalige Mahd im Jahr (ab 15. Juli). Das Mähgut ist zu beseitigen. Kein Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln.

**Beschlussfassung: 16 : 1**

*Landratsamt Altötting – Abteilung Gesundheitsamt*

keine Äußerung

*ESB Energie Südbayern GmbH vom 25.11.2011*

keine Einwendungen

**Beschluss:** Die Änderung der Innenbereichssatzung Unteremmerting wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

**Beschlussfassung:** 14 : 3

**9. Investitionen 2012**

Folgende Auflistung wurde bereits im Bauausschuss vorberatend behandelt:

- Ausbau der Sengstraße – erstmalige endgültige Herstellung
- Teilstück Kettelerstraße – erstmalige endgültige Herstellung
- Errichtung Gehweg Verbindung Kolpingstr. – Knoglerstr./evtl. Knoglerstr. /Abschnitt Hauptstr. bis Kettelerstr.
- Gehwegverlängerung Bergmanweg von Untere Dorfstr. bis Anschluss Gehweg Simon-Pittner-Ring
- Installierung Straßenbeleuchtung Sengstraße
- Alzbrücken-Sanierung bei Hohenwart (GVStr. Emm.- Hohenwart)  
Anteil der Gemeinde Emmerting bei Sanierungsmaßnahme (VG)
- Hochwasserschutzmaßnahme (Alz)  
Finanzierung des Eigenanteils (5%) BA I und BA II – BA I Unteremmerting / BA II Oberemmerting
- Energetische Sanierungsmaßnahmen  
Schule Mittelbau/Neubau/Turnhalle/Pausenhalle  
Außenanlagen (Planung und Ausführung)
- Heizungsanlage/Komunalgebäude  
Erneuerung Heizungsanlage (Hackschnitzel)  
Anschluß des KiGa St. Nikolaus
- Bau einer Turnhalle am Sportplatzgelände  
Abklärung und Sicherung der Finanzierung ( Prüfung verschiedener Finanzierungsmodelle  
Erstellung einer Entwurfsplanung  
Ankauf einer Grundstücksfläche zur Errichtung von 2 Tennisplätzen
- Sanierung bzw. Erneuerung des Allwetterplatzes am Schulgelände

- Kinderkrippenplätze  
eventuell Neubau  
Großtagespflege bzw. Tagespflege
- Energetische Sanierung (Kommunalgebäude)  
Bedarfsermittlung
- Bauleitplanung  
Wohn- und Gewerbeflächen
- DSL-Breitbandversorgung (Glasfasertechnik)  
Vergabe an Telekom (Nov. 2011)  
Beauftragung eines Planungsbüros  
Einholung von Angeboten für Grabungsarbeiten
- Feuerschutz (Löschwasserversorgung)  
Löschwasserleitung von Wendehammer Watzmannstraße zu Betriebsgelände Fa.  
Swietelsky  
Löschwasserleitung neues Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. 20 an der Oberen Dorfstraße

GR Waitzhofer spricht die Schmiedstraße an und schlägt die aufbringung der 2. Teerdecke vor.

Beschluss: Bei den Investitionen für das Jahr 2012 wird die Aufbringung der 2. Teerdecke in der Schmiedstraße mit berücksichtigt.

Beschlussfassung: 16 : 1

GR Fellner beantragt den Ausbau der Sengstraße zu streichen.

Beschluss: Die erstmalig endgültige Herstellung der Sengstraße wird 2012 nicht vorgenommen. Probleme mit der Oberflächenentwässerung müssen anderweitig überbrückt werden.

Beschlussfassung: 13 : 4

2. Bgm. Kammergruber spricht den Ausbau der Kastler Straße – Teilstück Unterführung-Hauptstraße an.

Lt. Auskunft von Herrn Joschko wäre die Erhebung von Beiträgen nach dem BauGB möglich (Rücksprache LRA AÖ – 20-25 Jahre Lebensdauer der Straße). Der Gemeinderat müsse jedoch entscheiden, ob die Abrechnung nach KAG (evtl. 50/50 wie Kastler Straße von Unterführung bis Obere Dorfstr.) oder nach dem BauGB vorgenommen wird.

Beschluss: Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, bei einem Ausbau der Kastler Straße im Bereich Unterführung-Hauptstraße die Abrechnung der Kosten nach dem KAG vorzunehmen.

Beschlussfassung: 16 : 1

Bgm. Maier lässt darüber abstimmen, ob dieser Ausbau im Jahr 2012 vorgenommen werden soll.

Abstimmungsergebnis: 1 : 16 (kein Ausbau 2012)

Beschluss: Die vorstehend aufgelisteten Investitionsmaßnahmen werden im Haushalt 2012 aufgenommen.

Beschlussfassung: 14 : 2 (GR Dr. Löbel nicht im Sitzungsraum)

## **10. Verschiedenes**

### **10.1 Ausweisung einer Innenbereichssatzung; Bebauung einer Teilfläche Flst.Nr. 49/1 – Antrag Ramerth Alois**

Bgm. Maier verweist auf die Beratung dieses TOP in der letzten Bauausschusssitzung. Eine von BT Kattner-Ertl erstellte Entwurfsplanung für die Bebauung des betreffenden Bereichs mit drei Einzelhäusern wird vorgelegt.

GR Bergmann schlägt vor, den gesamten Bereich mit einem Bebauungsplan (Ramerth/Feichtner evtl. Teilbereich Gewerbe) zu überplanen.

2. Bgm. Kammergruber stellt hierzu fest, dass Herr Ramerth seinen Antrag zurückzieht, falls nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Frage kommt.

Beschluss: Mit der Ausweisung einer Innenbereichssatzung für eine Teilfläche aus Flst.Nr. 49/1 (siehe Lageplan) besteht Einverständnis.

Beschlussfassung: 14 : 3

Beschluss: Im Satzungstext ist folgende Bebauung festzulegen:  
Zulässig sind Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten sowie Doppelhäuser bis max. E + 1.

Beschlussfassung: 12 : 5

### **10.2 Verkauf der Sengstraße**

Bgm. Maier verweist auf die Behandlung dieses TOP in der letzten Bauausschusssitzung, bzw. auf das Schreiben des LRA AÖ vom 02.12.2011 (siehe BA-Protokoll).

2. Bgm. Kammergruber stellt hierzu fest, dass er nicht bereit ist in dieser Angelegenheit einen Kompromiss einzugehen. Bauhofleiter Leidmann habe ihm bestätigt, dass die Durchführung des Winterdienstes in diesem Bereich sehr problematisch ist.

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses ergeht folgender

Beschluss: Wird das Straßenstück Sengstraße (Teilstück aus Flst. Nr. 53/1) von Herrn Feichtner nicht erworben, wird die gesamte Sengstraße (Bereich Abzweig Kastler Straße bis Brucker Straße) öffentlich belassen.

Beschlussfassung: 16:1

### **10.3 Grundschule Emmerting-Mehring**

Mit Schreiben vom 03.11.2011 wird vom Schulamt Altötting aufgrund der Gegebenheiten die Umbenennung der Volksschule Emmerting-Mehring in Grundschule Emmerting-Mehring vorgeschlagen.

Beschluss: Mit der Namensänderung für die Grundschule in „Grundschule Emmerting-Mehring“ besteht Einverständnis.

Beschlussfassung: 17 : 0

### **10.4 Bürgerversammlung 2011**

In Bezug auf die von Herrn Vollmerhausen vorgetragene Beanstandung im Bereich Alte Poststr./Forststraße/Salzmanstraße teilt Bgm. Maier mit, dass hier eine interne Abwicklung erfolgt. Für die Pflege der Garagenüberdeckungen sind lt. Notarvertrag die Eigentümer verantwortlich.

Zur Kenntnisnahme.

### **10.5 Förderung der Breitbanderschließung - Bewilligungsbescheid**

Mit Schreiben vom 30.11.2011 hat die Regierung von Oberbayern den Bewilligungsbescheid für einen Zuschuss in Höhe von 100.000 € übersandt.

Bgm. Maier bedankt sich bei GL Schmidhammer und Herrn Christian Estermeier für die schnelle Bearbeitung und Weitergabe des Zuschussantrags.

Zur Kenntnisnahme.

### **10.6 Unvermutete örtliche Kassenprüfung**

Bgm. Maier berichtet von der am 02.12.2011 stattgefundenen örtlichen Kassenprüfung durch ihn und GR Fellner, bei der keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Zur Kenntnisnahme.

## **11. Wünsche und Anträge**

### **11.1 Umweltbericht/Fernwärmeleitung/Kindergartenausschuss**

2. Bgm. Kammergruber berichtet von der Verbandstagung des ZAS und verweist auf den vorgelegten Umweltbericht.

Des weiteren teilt er mit, dass er bei der Sitzung das Thema Fernwärmeleitung angesprochen hat. Von seiten des ZAS wird z.Zt. überprüft inwieweit hier Möglichkeiten vorhanden sind. Gedacht sei jedoch eher an eine Fernwärmeleitung nach Altötting. Konkretes liegt jedoch noch nicht vor.

In Bezug auf das Thema Kinderkrippe/Großtagespflege usw. spricht 2. Bgm. Kammergruber nochmals die Einberufung des Kindergartenausschusses an.

Bgm. Maier erwidert, dass der Ausschuss lediglich aus drei Mitgliedern (Bgm. Maier, GRin Kriegl, GR Sandhöfner) besteht und aufgrund der Behandlung im Gemeinderat Information und Beratung bereits erfolgt ist.

Abschließend bittet 2. Bgm. Kammergruber, den Sitzungsbeginn der Januar-Sitzung um 1 Stunde ( 17.00 Uhr) vorzuverlegen, da er noch einen wichtigen Termin wahrzunehmen hat.

Mit dem Sitzungsbeginn 17.00 Uhr (Sitzung am 10.01.2012) besteht allgemein Einverständnis.

Zur Kenntnisnahme.

## **11.2 Öko-Kataster**

GR Kastenhuber erinnert an die Erstellung eines Öko-Katasters. Diese Auflistung liegt bis heute noch nicht vor.

Bgm. Maier wird die Erinnerung an das gemeindliche Bauamt weitergeben.

## **11.3 Ankauf eines Häckslers**

GR Kastenhuber schlägt den Ankauf eines Häckslers zur Verarbeitung des anfallenden Strauchgutes vor. Das Häckselgut könnte der Verbrennung zugeführt werden. Mit Bauhofleiter Leidmann sollte dieses Thema besprochen werden.

Bgm. Maier wird mit Bauhofleiter Leidmann diesbezüglich ein Gespräch führen.

Zur Kenntnisnahme.

## **11.4 Faschingszug 2012**

GR Maier teilt mit, dass am 11.02.2012 wieder ein Faschingszug stattfinden soll und bittet die Gemeinde, wie in den Jahren vorher, als Veranstalter zu fungieren und die Abwicklung der versicherungstechnischen Angelegenheiten zu übernehmen.

Beschluß: Die Gemeinde Emmerting erklärt sich bereit, bei dem am 11.02.2012 stattfindenden Faschingszug (Organisation durch den „Emmertinger Elferrat“) als Veranstalter aufzutreten. Die Übernahme der Veranstaltung bezieht sich jedoch lediglich auf die Abwicklung der versicherungstechnischen Angelegenheiten. Des weiteren erklärte sich der Gemeinderat mit der

Übernahme der anfallenden Reinigungsarbeiten (Straßenkehren usw.) durch den gemeindlichen Bauhof einverstanden. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wird ausgestellt.

Beschlußfassung: 17 : 0

#### **11.5 Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmerting**

GR Waitzhofer fragt nach dem Mitteilungsblatt der Gemeinde, da bereits seit längerer Zeit keine Herausgabe mehr stattgefunden hat.

GL Schmidhammer sieht aufgrund der umfangreichen Informationen auf der gemeindlichen Homepage nicht mehr unbedingt die Notwendigkeit für die Herausgabe eines Mitteilungsblattes. Außerdem habe man z.Zt. auch niemanden, der die Verteilung übernimmt.

Zur Kenntnisnahme.

Ende des öffentlichen Teils.